jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 112 GehG Vergütung für Beamte des Krankenpflegedienstes

GehG - Gehaltsgesetz 1956

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

1. (1)Den Beamten des Krankenpflegedienstes gebührt für die mit ihrer Dienstleistung verbundenen besonderen Belastungen eine monatliche Vergütung. Diese Vergütung beträgt:

in den Verwendungsgruppen	Euro	
	223,8 €	254,6 €
in den Gehaltsstufen	ab der Gehaltsstufe	
K 1 und K 2	1 bis 4 (2. Jahr 6. Monat)	4 (2. Jahr 7. Monat)
K 3 und K 4	1 bis 6 (6. Monat)	6 (7. Monat)
K 5 und K 6	1 bis 6 (1. Jahr)	6 (2. Jahr)

(Anm.: Abs. 2 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 119/2002)

1. (3)Auf die Vergütung nach Abs. 1 ist§ 15 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 5 anzuwenden.
   1. 1.bei Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach den§§ 50a, 50b, 50e oder 50f BDG 1979 oder
   2. 2.bei Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder
   3. 3.bei Teilzeitbeschäftigung nach dem VKG

   in dem Ausmaß, das der Arbeitszeit entspricht. Diese Verringerung der Vergütung wird abweichend von Abs. 3a für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach Z 1, 2 oder 3 gilt.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at